

Beglaubigte Abschrift

1 O 175/16

Verfügung

In dem Rechtsstreit
Heintz gegen [REDACTED]

Die Kammer unterbreitet den Parteien den unter Ziffer III. dargestellten Vergleichsvorschlag.

I.

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche gegenüber dem Beklagten zu 1) wegen Verletzung von Geschäftsführerpflichten gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG in Höhe von insgesamt 743.703,91 Euro. Der Kläger ist mit Beschluss des Amtsgerichts Hameln vom 19.05.2015 zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der [REDACTED] (nachfolgend: Insolvenzschuldnerin).

Die ursprünglich auch gegenüber dem Beklagten zu 2) erhobene Klage haben dieser und die Klägerin durch einen gerichtlich protokollierten Vergleich vom 24.10.2016 beendet.

Die Beklagten wurden im Zeitpunkt der Gründung der Insolvenzschuldnerin Ende des Jahres 2002 zu Geschäftsführern der Komplementärin [REDACTED] GmbH (vormals [REDACTED] GmbH).

Der Gesellschaftsgegenstand lautete gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt:

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von kaufmännischen Dienstleistungen für die Beteiligungsgesellschaften. Diese sind insbesondere Finanz- und Rechnungswesen, Personal, Einkauf, Marketing und Controlling.*
- 2. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, im Rahmen des Gesellschaftszweckes alle Geschäfte zu tätigen, die zur Förderung der Gesellschaft notwendig und nützlich sind.*

Unter dem 01.07.2004 gaben die Beklagten als Geschäftsführer für die Insolvenzschuldnerin eine unwiderrufliche Garantieerklärung unter Verzicht auf jede Einrede und auf erstes Anfordern für eine Tochtergesellschaft der Insolvenzschuldnerin - die [REDACTED] GmbH - zugunsten der [REDACTED] ab.

Unter anderem wurde dort klargelegt, dass die Investitionskosten mit vorläufig 1.058.840,00 Euro, die monatliche Miete mit vorläufig 5.516,66 Euro (zzgl. USt) und die laufende Kautions mit vorläufig 520,55 Euro berechnet worden sind; darüber hinaus war ein Kündigungsverzicht für 240 Monate vereinbart worden.

Etwaige Sicherheiten für die Garantieerklärung gab die Tochtergesellschaft nicht ab. Darüber hinaus wurden seitens der Beklagten auch keinerlei Rücklagen für den Fall des Eintritts des Garantiefalles angelegt. Auch haben die Beklagten keine Avalprovision zugunsten der Insolvenzschildnerin vereinbart.

Mit Schreiben vom 17.10.2013 wurde die Insolvenzschildnerin aufgrund der Garantieerklärung in Anspruch genommen und zur Zahlung der Summe von 743.703,91 Euro in Anspruch genommen. Da die Insolvenzschildnerin nicht zahlte erging gegen sie das nunmehr rechtskräftige zweitinstanzliche Urteil des OLG Wien vom 22.12.2014, wo sie aufgrund der abgegebenen Garantieerklärung zur Zahlung der 743.703,91 Euro verurteilt worden ist. Ende des Jahres 2015 stellte der zum damaligen Zeitpunkt als Liquidator der Insolvenzschildnerin eingesetzte Herr [REDACTED] einen Insolvenzantrag, weil diese zur Zahlung der Summe nicht in der Lage war.

Die Klage ist unter dem 10.06.2016 bei Gericht eingegangen.

II.

Nach Auffassung der Kammer dürfte die Klage begründet sein.

1.

Die von den Beklagten als Geschäftsführer für die Insolvenzschildnerin unwiderruflich abgegebene Garantieerklärung unter Verzicht auf jede Einrede und auf erstes Anfordern für eine Tochtergesellschaft der Insolvenzschildnerin war weder vom Gesellschaftsgegenstand gedeckt, noch wurde sie von ihrem Kerngeschäft umfasst. In diesem Fällen dürfte den Beklagten kein haftungsfreier Ermessensspielraum zugestanden haben (ebenso OLG Koblenz, Urteil vom 23.12.2014 – 3 U 1544/13 m.w.N.), so dass eine persönliche Haftung gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG gegeben sein dürfte (vgl. dazu etwa BGH, Urteil vom 15.01.2013 – II ZR 90/11 zu § 93 Abs. 2 AktG, wobei diese Grundsätze analog auf für den Geschäftsführer einer GmbH gelten (dazu etwa BGH, Urteil vom 04.11.2002 – II ZR

224/00)). Selbst wenn man hier von einem Ermessensspielraum ausgehen würde, wäre dieser jedenfalls nicht ordnungsgemäß ausgeübt worden. Ausweislich der o.g. Garantieerklärung hat die Insolvenzsuldnerin ausschließlich Verpflichtungen übernommen, denen keinerlei greifbaren Vorteile gegenüberstanden. Darüber hinaus hat die Insolvenzsuldnerin ausgehend von der vorläufig berechneten Miete und Kautions bei einer 240 Monate dauernden nicht zu kündigenden Mietdauer eine Garantie für die Summe von ca. 1.448.930,00 Euro übernommen (mit den Investitionskosten wäre es ein Betrag von 2.507.770,00 Euro), ohne für den Fall des Eintritts des Garantiefalles Rücklagen zu bilden oder diesen durch eine Avalprovision abzusichern, was nicht den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes entsprach (vgl. dazu OLG Koblenz, Urteil vom 23.12.2014 – 3 U 1544/13).

2.

Auch wenn die Insolvenzsuldnerin aus gegeben Anlass die Forderung nicht beglichen hat, dürfte ihr dennoch ein Schaden entstanden sein, da sie aufgrund des rechtskräftigen Urteils des OLG Wien vom 22.12.2014 mit der Zahlungsverpflichtung belastet ist (vgl. dazu BGH, Urteil vom 26.01.2012 – VII ZR 154/10).

3.

Der Anspruch dürfte auch nicht verjährt sein. Die Insolvenzsuldnerin wurde mit Schreiben vom 17.10.2013 aufgrund der Garantieerklärung in Anspruch genommen und zur Zahlung der Summe von 743.703,91 Euro aufgefordert. Etwaige vorherige Aufforderungen sind der Akte nicht zu entnehmen. Die Frist des § 43 Abs. 4 GmbHG beginnt mit der Entstehung des Anspruches, wobei der Entstehungszeitpunkt danach bestimmt wird, wann der Anspruch erstmals geltend gemacht werden konnte. Die von dem Beklagten zu 2) zum Schriftsatz vom 30.08.2017 eingereichten Anlagen B3 und B4 sind nach diesseitiger Auffassung nicht geeignet, den Zeitpunkt für den Verjährungsbeginn zeitlich nach vorne zu verschieben, da ihnen nicht entnommen werden kann, dass im Jahre 2009 der Garantiefall überhaupt eintreten wird. Mittels der in den Anlagen B3 und B4 enthaltenen Informationen ist nicht ersichtlich, wie der Anspruch hiernach hätte geltend gemacht werden können.

4.

Ausgehend von den vorherigen Ausführungen hält die Kammer den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Da eine Absicht des Beklagten zu 1), die Gesellschaft schädigen zu wollen, den Akten nicht entnommen werden kann, erachtet die

Kammer eine Zahlung in Höhe von 350.000 Euro an die Klägerin für sachgerecht. Ausgehend von der Erklärung vom 01.07.2004 dürfte die Insolvenzschildnerin eine Garantie für den Betrag in Höhe von 2.507.770,00 Euro übernommen haben. Wäre eine Avalprovision für diesen Betrag abgeschlossen worden, hätte sie dafür pro Jahr etwa 1% an die Bank entrichten müssen, was dem jährlichen Betrag von 25.077,70 Euro entspricht. Ab der Garantieerklärung im Jahre 2004 bis zum heutigen Tag hätte die Insolvenzschildnerin damit 14 Jahre lang an die Bank zahlen müssen, was den Betrag von etwa 351.000,00 Euro entspricht.

III.

Die Kammer schlägt daher den Parteien den folgenden Vergleich vor:

1. Der Beklagte zu 1) zahlt an die Klägerin den Betrag in Höhe von 350.000,00 Euro.
2. Damit sind alle in diesem Rechtsstreit geltend gemachten Forderungen der Parteien, seien sie bekannt oder unbekannt, in das Wissen und die Vorstellung der Parteien aufgenommen oder nicht, erledigt.
3. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Bielefeld, 20.11.2017

1. Zivilkammer


Richter am Landgericht
als Einzelrichter

Beglaubigt


Justizbeschäftigte

